



Interessenverband Deutscher Schauspieler e.V.
German Actors Association

IDS e.V. • Bavariafilmpfad 7 Geb. 49 • **82031 Grünwald**-Geiselgasteig

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Frau Ministerin Andrea Nahles
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

Stellungnahme des Interessenverbandes Deutscher Schauspieler e.V. (IDS) zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der sozialen Sicherung von überwiegend kurz befristet Beschäftigten bei Arbeitslosigkeit

München, den 08.08.2015

Sehr geehrte Frau Nahles,

es hat mich sehr gefreut, Sie kürzlich beim SPD-Hoffest in der Auster sprechen zu können.

Sie hatten mich gebeten, ich solle Ihnen die Vorschläge unseres Verbandes zum Thema Arbeitslosenversicherung für überwiegend kurz befristet Beschäftigte zu übermitteln.

Wie unser Verband schon seinerzeit in der Stellungnahme vom 16.4.2009, gerichtet an Herrn Ministerialrat Matthias Rockstroh (siehe Anlage), festgestellt hat, sind Schauspieler in aller Regel nicht in der Lage, die Voraussetzungen des §123 Abs. 2 SGB III zu erfüllen.

Das Kriterium des § 142 Abs.2 Punkt 1. SGB III, dass sich die in der Rahmenfrist zurückgelegten Beschäftigungstage überwiegend aus versicherungspflichtigen Beschäftigungen ergeben, die auf nicht mehr als zehn Wochen im Voraus durch Arbeitsvertrag zeit- oder zweckbefristet sind, schließt (praktisch) alle Schauspieler aus, die im Bereich Theater für eine Spielzeit, eine Tournee oder ein Gastspiel verpflichtet werden, da diese Engagements (inklusive Probenzeit) in aller Regel länger als zehn Wochen zu dauern pflegen.

Das Kriterium des § 142 Abs. 2 Punkt 2. das vorsieht, dass das in den letzten zwölf Monaten vor der Beschäftigungslosigkeit erzielte Arbeitsentgelt die zum Zeitpunkt der Anspruchsentstehung maßgebliche Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches nicht übersteigen darf, schließt (praktisch) die Film- und Fernsehschauspieler aus, da diese entweder die geforderte Anwartschaftszeit nicht erfüllen oder, falls sie dies doch tun, regelmäßig ein zu hohes Arbeitsentgelt erzielen.



„Freischaffende“ Film- und Fernsehschauspieler, also Schauspieler die überwiegend **nicht** fest angestellt, sondern tageweise (für einzelne Drehtage) beschäftigt sind, können daher nur dann die Anwartschaftszeiten erfüllen, wenn die Bemessungsgrenzen in bestimmten Fällen ausgedehnt werden.

Eine solche Regelung ist im Sozialgesetzbuch schon vorgesehen und betrifft die Personengruppe der „Unständig Beschäftigten“ (vgl. § 232 Abs.3 SGB V). Für diese Personengruppe ist die Monatsbemessungsgrenze anzuwenden (vgl. § 232 Abs.1 SGB V, Herbert Brall in DangVers 8/9/1976 und Wünnemann in DangVers 2/1977 - in der Anlage).

Allerdings ist diese Regelung **nicht** in den Bereich der Arbeitslosenversicherung übernommen werden – unständig Beschäftigte sind explizit von der Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung ausgenommen (vgl. § 27 Abs. 3 Punkt 1. SGB III).

Unser Vorschlag sieht nun vor, die Regelungen für unständig Beschäftigte systemgerecht so zu erweitern, dass auch diese Personengruppe in die Arbeitslosenversicherung integriert wird.

Dabei haben wir berücksichtigt, dass in aller Regel nur diejenigen Anspruch auf Arbeitslosengeld erwerben und in Anspruch nehmen können, die dieser sozialen Leistung auch tatsächlich bedürfen.

Sie finden die Ausformulierung unseres Vorschlags in dem beiliegenden Text **„Unständige in der Arbeitslosenversicherung“** unter Punkt **C. Systemgerechte Einbindung der unständig Beschäftigten in die Arbeitslosenversicherung.**

Unter Punkt A. haben wir zunächst die derzeit für unständig Beschäftigte geltenden gesetzlichen Regelungen zusammengefasst und unter Punkt B. die wichtigsten Auswirkungen dieser Regelungen beschrieben.

Danach haben wir unter Punkt D. die Notwendigkeit der Ausweitung der Regelungen für unständig Beschäftigte begründet und unter Punkt E. Erweiterungsmöglichkeiten aufgezeigt und sind auf denkbare Kritikpunkte eingegangen.

Es würde mich sehr freuen, wenn Ihnen unser Vorschlag darin behilflich sein könnte, zu einer wirksameren Lösung zur Verbesserung der sozialen Sicherung von überwiegend kurz befristet Beschäftigten bei Arbeitslosigkeit zu gelangen.

Für Rückfragen und meine Mithilfe stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit herzlichen Grüßen,

Irina Wanka